

Beschluss Nr. 58/2021

Verfügung des Stadtrates Bischofszell
vom 3. März 2021

in Sachen

Evangelische Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil, Alte Niederbürerstrasse 6, 9220
Bischofszell

Gesuchstellerin

betreffend

Unterschutzstellung eines erhaltenswertes Einzelobjektes

Objekt: Alte Niederbürerstrasse 2
Parz. Nr.: 171
Geb. Nr.: 13/0-1286
Eigentümerin: Evang. Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil,
Alte Niederbürerstrasse 6, 9220 Bischofszell
Grundlagen: Richtplan der Gemeinde vom 01.06.2005
Hinweisinventar kantonale Denkmalpflege
Einstufungsüberprüfung vom 24. Januar 2018

I Sachverhalt / Erwägungen

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz zu sichern. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigen Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das Objekt ist im Richtplan als Kulturobjekt neuzeitliche Bauten mit behördenverbindlichem Schutz aufgeführt. Aufgrund neuer Erkenntnisse der Einstufungsüberprüfung vom 24. Januar 2018 bleibt das Gebäude im Hinweisinventar des Amtes für Denkmalpflege als „wertvoll“ eingestuft.

Das Gebäude mit nordostseitigem Platz fasst den südöstlichen Rand des grossräumigen und den Blick auf die Altstadt freihaltenden Nagelparks und steht somit direkt am ehemaligen Stadtgraben südlich der Altstadt. Bronzene Kreuzplastik im Mittelpunkt des Platzes. An der Nordwestwand am Seitentrakt befinden sich gläserne Kugelleuchten auf altstadtseitigen Mauerbrüstungen. Südwestlich der Kirche steht das Kirchenzentrum (13/0-1706).

3. Die Evangelische Johannes-Kirche, erbaut 1968-1969 entstand nach den Plänen des Zürcher Architekten Benedikt Huber. Das Gebäude in Form eines halbrunden Kirchengebäudes mit nordöstlichem Seitentrakt, mit steilem grossformatigem Pultdach, hoch aufragendem Glockenturm, hell verputzten Betonbau, mit plastisch abgerundeten Gebäudekanten und Fenstergewänden, skulptural erweitertem Glockengeschoss mit blauen Zifferblättern und darauf Turmknopf mit Wetterfahne in Form eines Hahns, vertikale durch einen Steg getrennte Fensterbänder an unregelmässig vor- und rückspringenden strassenseitigen Fassaden, dem zweigeschossigen Seitentrakt mit nordwestseitigem Laubengang mit mächtigen Rundstützen, mit südostwärts bestehendem erdgeschossiger Wandeinschnitt unter obergeschossigem Vorkrag, erdgeschossiger Erschliessung über in zeittypischer Emailtechnik gestalteter Eingangstür, gedämpfter Belichtung des halbrunden Kirchenraums mit nahezu vollständig erhaltener bauzeitlicher Ausstattung und mit angegliedertem Gemeindesaal und Nutzräumen, bildet ein typischer Zeitzeuge.
4. Die evangelische Johannes-Kirche zählt aufgrund ihrer historischen, architektonischen und ortsbaulichen Eigenschaften sowie der bauzeitlichen, kunstvollen Ausstattung zu den bedeutenden Bauten am Ort.
5. Um den denkmalpflegerischen Wert zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in ihrer Stellung, in ihrem Volumen und ihrer Gebäudehülle erhalten werden. Dementsprechend erweisen sich folgende Anordnungen als gerechtfertigt und verhältnismässig:
 - Gebäude 130/1286 ist zu erhalten
 - Umbauten und Veränderungen haben - dem Charakter des Gebäudes entsprechend - erhöhten Anforderungen zu genügen. Insbesondere sind die Dachflächen, der geschlossene Baukubus und die Fassaden zu erhalten.

II wird verfügt

1. Das Objekt, Ass. Nr. 130/1286, wird im nachfolgenden Umfang unter Schutz gestellt:
 - a) Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b) Im Elementarschadensfall ist das Gebäude binnen einer Frist von 5 Jahren wieder aufzubauen.
 - c) Umbauten und Veränderungen haben sinngemäss den erhöhten Anforderungen des Baureglementes Ortsbild-, Kultur- und Naturschutz sowie den Richtlinien Ortsbildpflege zu genügen.
2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG-TG im Grundbuch Bischofszell anmerkt.
3. Mitteilung an:
 - Eigentümerin / Gesuchstellerin (A Post+)
 - Die nach § 24 NHG-TG rechtsmittelberechtigten Organisationen, RRV Anhang I (A Post+)
 - Grundbuchamt Bischofszell zur Anmerkung im Grundbuch (nach Zustellung der Rechtskraftbescheinigung)
 - Kanton Thurgau, Amt für Denkmalpflege
 - Bauverwaltung (ad acta)

Stadtrat Bischofszell

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Thomas Weingart

Michael Christen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Versand am: 19. April 2021